## Satzung zur Änderung der Ordnung

zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund

## Vom 23. November 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213), und des § 3 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 25. März 1997 (GABI. NW. II 1998 S. 259) hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für den Studiengang Kommunikationsdesign der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund vom 2. Dezember 1998 (ABI. NRW. 2 1999 S. 63) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte "In der Studienrichtung Fotodesign" ersetzt durch die Worte "In den Studienrichtungen Fotodesign und Grafikdesign".
- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 lautet wie folgt: "Das weitere Verfahren gestaltet sich wie folgt:
    - in der Studienrichtung Fotodesign ist ein Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zu den vorgelegten freien Arbeiten, der Hausaufgabe und zur künstlerischgestalterischen Entwicklung abzuleisten;
    - in der Studienrichtung Objekt- und Raumdesign ist eine fachspezifische Klausurarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung von fünf bis sechs Zeitstunden Dauer zu fertigen;
    - in der Studienrichtung Grafikdesign sind vier praktische Arbeiten als Hausaufgabe auszuführen, die zu einem festgelegten Termin persönlich abzugeben und nach Prüfung durch die Kommission gegebenenfalls in einem Gespräch von maximal 20 Minuten Dauer zu erläutern sind."
  - b) Absatz 2 Nr. 2 wird nach dem letzten Wort "Kolloquium" ergänzt um die Worte "bzw. des Gesprächs".

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABI. NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 6.10.1999 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 17.11.1999 sowie der Genehmigung des Rektors der Fachhochschule Dortmund vom 23.11.1999.

Dortmund, den 23. November 1999

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Kottmann